

Satzung DeAN - Deutsch-Australisches Netzwerk e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "DeAN - Deutsch-Australisches Netzwerk". Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Passau. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann der Sitz verlegt werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein ist eine Vereinigung ehemaliger Studierender in Australien. Zweck des Vereins ist es, den deutsch-australischen Wissenschafts- und Forschungsaustausch auf universitärer Ebene zu fördern, sowie ein interkulturelles und interdisziplinäres Informationsforum zu bieten, um Studierende und Akademiker beider Nationen bei der Durchführung von Studien-, Forschungs- und Lehraufenthalten zu unterstützen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Schaffung, Förderung und Vertiefung des wissenschaftlichen Gedankenaustauschs mit deutschen Studierenden und Akademikern in Australien und australischen Studierenden und Akademikern in Deutschland
 - Durchführung von Vorträgen, Seminaren und anderen wissenschaftlichen Veranstaltungen an Universitäten in Deutschland und Australien
 - Information und Beratung zum Studium in Australien und für australische Studenten in Deutschland
 - Verbesserung der Bedingungen für und finanzielle Unterstützung von Studien-, Forschungs- und Lehraufenthalten in beiden Ländern

§ 3 Beitritt zu anderen Vereinigungen

Der Verein kann als ordentliches oder assoziiertes Mitglied anderen Vereinigungen beitreten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist überparteilich und unabhängig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entstandene Aufwendungen können den Mitgliedern in angemessenem Rahmen erstattet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) "DeAN - Deutsch-Australisches Netzwerk" besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) institutionellen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

(2) Ordentliches Mitglied können natürliche Personen werden, die an australischen Universitäten studiert, geforscht oder gelehrt haben oder ein sonstiges Interesse an dem Vereinszweck nachweisen. Die Erlangung eines Abschlusses an einer australischen Universität ist nicht erforderlich.

(3) Institutionelles Mitglied können juristische Personen sowie sonstige Institutionen und Vereinigungen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen und zu fördern.

(4) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

(5) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Er kann dies in Abweichung von § 9 Abs. 6 auch nach folgendem Verfahren tun:

Der/die Präsident/in oder ein von ihm/ihr beauftragtes Vorstandsmitglied teilt den übrigen Vorstandsmitgliedern die Namen der Personen mit, die die Mitgliedschaft beantragt haben. Spricht sich die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder für die Aufnahme aus oder erfolgt innerhalb einer Frist von zwei Wochen keine Rückmeldung, so gilt die Aufnahme als beschlossen. Der/die Präsident/in oder ein von ihm/ihr beauftragtes Vorstandsmitglied teilt der antragstellenden Person die Entscheidung mit."

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod, bei institutionellen Mitgliedern auch bei deren Auflösung.

(2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er entbindet jedoch nicht von der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied, das gegen das Vereinsinteresse verstoßen hat, ausschließen. Gegen den Ausschluß kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Beitragszahlung

(1) Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind alle Mitglieder zu einer jährlichen Beitragszahlung verpflichtet. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres, im Beitrittsjahr mit dem Zugang der Mitteilung über die Aufnahme fällig. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen einzelne Mitglieder von der Beitragszahlung befreien.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Stipendiums Ausschuß.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Präsidenten/Präsidentin und den zwei Vizepräsident(inn)en, dem/der Generalsekretär/in und dessen/deren Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in und dessen/deren Stellvertreter/in, sowie aus maximal fünf weiteren Mitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ernennt der Vorstand für die restliche Amtsperiode ein geeignetes Ersatzmitglied. Der erste Vorstand wird durch die Gründungsversammlung gewählt.

(3) Bei der Wahl des Vorstands soll auf ein möglichst ausgewogenes Verhältnis der einzelnen Fachrichtungen geachtet werden.

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Verhinderung ist schriftliche Stimmabgabe zulässig.

(5) Vorstand im Sinne des BGB sind der/die Präsident/in und die zwei Vizepräsident(inn)en, der/die Generalsekretär/in und dessen/deren Stellvertreter/in, der/die Schatzmeister/in und dessen/deren Stellvertreter/in, von denen jeder einzeln zur Vertretung befugt ist.

(6) Der Vorstand tritt auf Antrag des/der Präsidenten/Präsidentin oder zweier Vorstandsmitglieder zusammen. Es soll mindestens eine Vorstandssitzung im Jahr stattfinden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr zusammentreten.
- (2) Sie wird von dem/der Präsidenten/Präsidentin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von einem/einer der Vizepräsident(inn)en unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Zur Wahrung der Schriftform genügt für alle Vereinskorrespondenz die Versendung per e-mail, Telefax oder anderer moderner Kommunikationsmittel.
- (3) Jedes Mitglied kann schriftlich bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte beim Vorstand beantragen.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Präsidenten/Präsidentin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung einem/einer der Vizepräsident(inn)en.
- (5) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Institutionelle Mitglieder entsenden zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen/eine Vertreter/in. Die Mitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht von anderen Mitgliedern vertreten lassen.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl und Entlastung des Vorstands
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer
 - Satzungsänderungen und Beschluß über die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung bezüglich eines Beitritts zu/einer Assoziierung mit einer anderen Vereinigung
 - Beschluß über die Verlegung des Vereinssitzes nach § 1 Abs. 2
 - sonstige Gegenstände, deren Entscheidung sie sich ausdrücklich vorbehält.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen jedoch der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist.

(9) Auf Beschluß des Vorstandes oder, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beantragt, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 12 Stipendiumsausschuß

(1) Der Stipendiumsausschuß besteht aus drei Mitgliedern sowie maximal zwei Beisitzer/innen. Mitglieder sind der/die Präsident/in sowie zwei weitere von dem/der Präsident/in ernannte Vorstandsmitglieder (§ 9 Abs. 1).

(2) Dem Stipendiumsausschuß gehören ferner bis zu zwei Besitzer/innen mit beratender Stimme an. Beisitzer/innen können sein: ein/e Vertreter/in der australischen Botschaft/des australischen Generalkonsulats sowie gegebenenfalls ein/e Vertreter/in des Kooperationspartners für das jeweilige Stipendium.

(3) Aufgabe des Stipendiumsausschusses ist die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten für die vom Verein bzw. vom Verein in Zusammenarbeit mit anderen zur Verfügung gestellten Stipendien. Die Vergabe erfolgt nach vom Vorstand zu beschließenden Stipendiumsrichtlinien.

(4) Der Stipendiumsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei paritätischer Stimmlage hat der/ die Präsident/in eine zweite Stimme.

(5) Mitglieder oder Beisitzer/innen des Stipendiumsausschusses dürfen an Entscheidungen des Stipendiumsausschusses nicht mitwirken, soweit sie befangen sind. Soweit er/sie befangen bzw. anderweitig an der Entscheidung verhindert ist, wird der/die Präsident/in von einem/r der Vizepräsident(inn)en vertreten.

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, der mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefaßt werden muß.

(2) Im Falle der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung eine oder mehrere Personen als Liquidator(en), die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden.

(3) Über den Anfall des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Das Vereinsvermögen muß an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung fallen. Die Vermögensübertragung darf nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

Bonn, den 27. September 1997
(Stand: 26.01.2002)